

Für Sie kurz zusammengefasst

Information: Neuauflage Regelblatt 45 - Konsequenzen für den Dachdecker

Bleiben sie auf der sicheren Seite!

Das Regelblatt 45 des ÖWAV (Österreichischer Abwasserverband) wurde im Dezember 2025 neu herausgegeben und sieht nun im Gründach den Einsatz von Bitumenbahnen mit einer Auswaschung $\leq 1 \text{ mg} / \text{m}^2$ vor.

Herkömmliche wurzelfeste Bitumenbahnen erfüllen das nicht!

Was bedeutet das für den Dachdecker, Bauwerksabdichter?

Hinterfragen Sie, was beim jeweiligen Bauvorhaben gefordert ist – und bieten Sie, zumindest alternativ, Produkte mit Auswaschung $\leq 1 \text{ mg} / \text{m}^2$ an.

Kurz zusammengefasst: FAQ - wie wir das Regeblatt interpretieren:

- Ist das gesamte Dachpaket betroffen? Nein nur die obere Lage
- Ab wann sind Produkte mit reduzierter Auswaschung zu verwenden?
 - (Bau) Bescheid vor 1.12.2025 = kann konventionell ausgeführt werden, mit herkömmlichen wurzelfesten Bahnen
 - (Bau) Bescheid ab 1.12.2025 = Mit Produkten $\leq 1 \text{ mg} / \text{m}^2$
- Sanierung i.d.R. kein Bescheid: $\leq 1 \text{ mg} / \text{m}^2$ ab sofort
- Produkte die das Regelblatt erfüllen z.B:
 - BARUTOP T 55 EW GREEN (Auswaschung $\leq 1 \text{ mg} / \text{m}^2$)
 - BARUTOP RUBIN / BARUTOP BLUE (additivfrei)

	Aufbau gem. Regelblatt 45	Additivfrei obere Lage, gem. Regelblatt 45	Aufbau gem. ÖkoBau, ÖkoKauf, baubook, Regelblatt 45
Gründach extensiv			
Obere Lage:	BARUTOP T 55 EW GREEN	BARUTOP RUBIN	BARUTOP RUBIN
Untere Lage:	BARUPLAN KV EW 45 KSK CLASSIC	BARUPLAN KV EW 45 KSK CLASSIC	BARUTOP KV PW 4 KSK BLUE
Gründach intensiv			
Obere Lage:	BARUTOP T 55 EW GREEN	BARUTOP RUBIN	BARUTOP RUBIN
Mittlere Lage:	BARUPLAN KV EW 45 K	BARUPLAN KV EW 45 K	BARUTOP KV PW 4 K BLUE
Untere Lage:	BARUPLAN GG E 40 KSK CLASSIC	BARUPLAN GG E 40 KSK CLASSIC	e-plax®

Nähere Informationen und Erläuterungen lesen Sie im Artikel aus der Dach Wand oder fragen Sie uns!

Neuaufgabe ÖWAV-Regelblatt 45: Konsequenzen für die Gründach-Abdichtung

INTERVIEW Die Neuaufgabe des ÖWAV-Regelblattes 45 des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbands legt fest, dass Abdichtungsbahnen hinsichtlich ihrer Auswaschung zu bewerten sind und einem Grenzwert unterliegen. Experte Gernot Lindorfer erläutert im Interview die Auswirkungen auf die Dachbranche.

Interview: Birgit Tegtbauer

Gernot Lindorfer ist Marketingleiter bei Büsscher & Hoffmann und hat sich intensiv mit den Konsequenzen des neuen ÖWAV-Regelblattes 45 beschäftigt.

Nach mehreren Jahren intensiver Arbeit wurde im Dezember 2025 die Neuaufgabe des „ÖWAV-Regelblattes 45 – Regelblatt zur Versickerung und Ableitung von Niederschlagswässern“ des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbands herausgegeben. Mit dieser neuen Auflage hat der ÖWAV klare Leitlinien für den Umgang mit Niederschlagswasser gesetzt – mit direkten Auswirkungen auf die Auswahl von Abdichtungsbahnen. Erstmals rückt die stoffliche Auswaschung von Dachbah-

nen in den Fokus. Für die Bedachungsindustrie und Hersteller von Abdichtungsbahnen und für Verarbeiter*innen bedeuten die Neuerungen des ÖWAV-Regelblattes 45 einen strategischen und produktspezifischen Anpassungsbedarf der oberen Lagen im Gründach.

Welche Auswirkungen das ÖWAV-Regelblatt 45 auf die Praxis im Dach- und Abdichtungshandwerk hat, haben wir mit Gernot Lindorfer, Marketingleiter bei Büsscher & Hoffmann, erörtert, der sich als Experte bereits im Stellanahmeverfahren für die Neuaufgabe des Regelblattes eingehend mit den Konsequenzen beschäftigt hat.

BIRGIT TEGTBAUER: Ökologische Anforderungen werden mehr, auch am Bau. Der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband hat im Dezember 2025 das überarbeitete ÖWAV-Regelblatt 45 herausgebracht – mit einschneidenden Neuerungen bezüglich stofflichen Auswaschungen von Abdichtungsbahnen im Gründach. Was bedeutet das für die Praxis der Dachhandwerker*innen?

GERNOT LINDORFER: Ja, die Anforderungen zum nachhaltigen Bauen werden immer mehr, wir sind täglich mit Stellanahmen konfrontiert. Manche sind für den ausführenden Betrieb relevant, andere weniger. Mit der Neuaufgabe des ÖWAV-Regelblattes 45 ist ein Regelwerk veröffentlicht worden, dessen Inhalt von ausführenden Unternehmen bei Bauvorhaben beachtet, berücksichtigt bzw. zumindest hinterfragt werden muss. Dann muss entschieden werden, ob es im Einzelfall relevant ist oder nicht.

Was bedeutet das im Detail?

Zum Regelblatt gibt es keine Umsetzungsverordnung oder Übergangsfristen. Somit ist aktuell nicht völlig klar, ab wann was gilt und wie es in der Praxis tatsächlich umgesetzt wird. Wir haben uns als Hersteller bemüht, die Konsequenzen, die sich für den Dachdecker oder Bauwerksabdichter ergeben, zusammenzufassen bzw. abzuleiten, wie wir die Konsequenzen interpretieren und wie wir vorgehen würden – ohne rechtliche Verbindlichkeit.

Was genau regelt das Regelblatt?

Der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverbands gibt das „ÖWAV-Regelblatt 45 – Regelblatt zur Versickerung und Ableitung von Niederschlagswässern“ oder in der alten Bezeichnung auch bekannt unter „ÖWAV-Regelblatt 45 – Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund“ heraus, das als Leitlinie für die (Bau-)Bescheid ausstellenden Behörden dient. Das Regelblatt ist keine Norm im herkömmlichen Sinn, aber eine Empfehlung, wie die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG) und der betroffenen Verordnungen umgesetzt werden können. Es wird in der Regel von den Behörden und für die Sachverständigenbeurteilung als Leitlinie für die Umsetzung des WRG verwendet. Um auf der sicheren Seite zu sein, empfehlen wir ausführenden Betrieben, das neue Regelblatt zu beachten.

Inwieweit werden Abdichtungsbahnen im Regelblatt thematisiert?

Herkömmlichen Bitumenbahnen für Gründächer wird eine sehr geringe Menge an Wurzelhemmstoffen zugesetzt, um die Durchwurzelungsfestigkeit dauerhaft sicherzustellen. Dies ist weltweit Stand der Technik und in den üblichen Mengen für das Grundwasser auch nicht schädlich.

Das alte Regelblatt hat nicht zwischen den verschiedenen eingesetzten Produkten unterschieden, es gab keinen Grenzwert und somit in der Regel keine Auswirkung auf die Produktauswahl bei der Ausführung von Gründächern. Es gab daher auch keine Bewilligungspflicht. Dies ändert sich nun mit der Neuaufgabe. Das neue Regelblatt hat einen Grenzwert zur Auswaschung von Wurzelhemmstoffen eingeführt.

Was bedeutet das für die Praxis von Dachhandwerker*innen?

Will man weiterhin Gründächer ohne einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz ausführen, wird wohl ab sofort das neu aufgelegte ÖWAV-Regelblatt 45 zu beachten sein.

Die eingesetzten Materialien regeln nun den Flächentyp, woraus sich eine Bewilligungspflicht ergibt oder eben nicht. Für das Gründach unterscheidet das Regelblatt nun zwischen zwei

» **Unsere Empfehlung: Neue Projekte ab sofort mit Produkten, die dem ÖWAV-Regelblatt 45 entsprechen, anbieten oder zumindest darauf hinweisen. Denn im Zweifel gilt: Wer schreibt, der bleibt.**

Gernot Lindorfer



Büsscher & Hoffmann

Büsscher Hoffmann

Waterproofing Systems

Für das Gründach - NEU

RUBIN, BLUE, GREEN

GREEN = reduzierte Auswaschung (gem. Regelblatt 45 des ÖWAV)

BLUE = additivfrei (gem. ÖkoKauf, ÖkoBau Kriterien)

AUSWASCHUNG <1mg

ADDITIV-FREI

20 DACH WAND · 01 2026

FLACHDACH

GRÜNDACH

STEILDACH

BAUWERK

BRÜCKE

ZUBEHÖR

bueho.com



Blasser & Hoffmann

Will man weiterhin Gründächer ohne einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz ausführen, ist ab sofort das neu aufgelegte ÖWAV-Regelblatt 45 zu beachten.

Flächentypen – F1 und F5. F1 bedeutet gering belastet, F5 bedeutet stärker belastet. Ob ein Projekt unter F1 oder F5 fällt, hängt nicht nur von der Fläche ab, sondern zunehmend auch von der stofflichen Qualität der eingesetzten Bauprodukte wie eben den Abdichtungsbahnen – genau hier setzt die Neuauflage des Regelblattes an. Will man also wie bisher – ohne Bewilligungsverfahren – arbeiten, muss die Einstufung in F1 erfüllt werden und es müssen entsprechende Produkte verwendet werden. Diese Produkte dürfen eine Auswaschung $\leq 1 \text{ mg/m}^2$ aufweisen oder müssen komplett pestizidfrei sein.

Der neue, nun festgelegte Grenzwert für die Auswaschung muss also unter $\leq 1 \text{ mg/m}^2$ liegen?

Ja, der Grenzwert $\leq 1 \text{ mg/m}^2$ im neuen ÖWAV-Regelblatt 45 beschreibt die maximal zulässige Stoffmenge, die aus einer Abdichtungsbahn im standardisierten Auslaugtest (DSLIT, 64 Tage) ausgewaschen werden darf. Liegt die gemessene Auslaugung unter diesem Wert, gilt das Material als gering belastend, sodass aus Sicht des Regelblattes keine relevante Gefährdung für Boden oder Grundwasser zu erwarten ist und die Bahn als Stand der Technik eingestuft wird. Am Markt gibt es leachingreduzierte Produkte $\leq 1 \text{ mg}$ und

komplett pestizidfreie Produkte. Auch wir haben mit der „Barutop Green“ Linie leachingreduzierte Gründachbahnen und mit der „Barutop Blue“ Linie völlig pestizidfreie Produkte im Programm.

Ab wann gilt das neue ÖWAV-Regelblatt 45?

Es wurde am 1. Dezember 2025 veröffentlicht und ist demnach seit diesem Tag gültig. Wir interpretieren, dass Projekte, die vor diesem Datum eingereicht wurden, nicht betroffen sind und wie gewohnt mit herkömmlichen Produkten ausgeführt werden können. Eine nachträgliche Änderung der Ansuchen-Grundlagen wäre rechtlich meines Erachtens nicht zumutbar.

Bei Bauvorhaben, die nach dem 1. 12. 2025 zur Bewilligung eingereicht wurden, ist das neue Regelblatt 45 bereits Grundlage zur Umsetzung des WRG und es sind theoretisch Produkte mit einer Auswaschung von $\leq 1 \text{ mg/m}^2$ erforderlich, um keine Einzelbewilligung beantragen zu müssen. Gleiches gilt für Sanierungen, bei denen kein Bewilligungsverfahren notwendig ist. Gerade hier ist der Dachhandwerker oftmals auch in der Planungsverantwortung. Hier sind meines Erachtens bei Projekten, die jetzt neu begonnen werden, ab sofort bereits auswaschungsreduzierte oder pestizidfreie Produkte einzusetzen, da beim Zeitpunkt des Angebots das Regelblatt bereits in Kraft war.

Ist von den beschriebenen Auswaschungen das gesamte Dachpaket betroffen?

Laut ÖNorm B 3691 sind Gründächer mit zwei Lagen wurzelfesten Abdichtungsbahnen auszuführen. Das Regelblatt 45 bezieht sich auf eine Auswaschung ins Grundwasser, dies betrifft also nur die oberen Lagen. Als untere und mittlere Lagen können weiterhin konventionelle Produkte verwendet werden.

Was sind Ihre Empfehlungen an Dachhandwerker*innen, um Gründächer nach dem neuesten Stand der Technik auszuführen?

Unsere Handlungsempfehlung: Neue Projekte sind ab sofort mit Produkten anzubieten, die dem ÖWAV-Regelblatt 45 entsprechen – oder es ist zumindest darauf hinzuweisen, da es in der Verantwortung des Bauwerbers/Auftraggebers liegt, was beauftragt bzw. verwendet wird. Denn im Zweifel gilt der Grundsatz: Wer schreibt, der bleibt.

Zusammengefasst kann man also sagen, dass laufende Bauvorhaben nicht betroffen sind, aber neue Bauvorhaben und Sanierungen, die seit dem 1. Dezember 2025 angeboten werden, mit Abdichtungs-Produkten auszuführen sind, die dem ÖWAV-Regelblatt 45 entsprechen.

Genau so sehe ich das. Um Probleme und Diskussionen zu vermeiden, würde ich empfehlen, darauf hinzuweisen und Regelblatt-konforme Produkte zumindest als Alternativposition anzubieten. ■